

2272. Strassen. A. Auf ein bezügl. Gesuch des Gemeinderathes Dägerlen hat der Regierungsrath mit Beschluß vom 26. September 1891 der politischen Gemeinde Dägerlen an die Kosten ihres Straßenwesens im Jahr 1891, sowie an die Baukosten der neuen Straße von Berg nach Welsikon im Sinne von § 9 des Straßengesetzes einen Beitrag zugesichert, dessen Größe nach Vorlegung einer genauen Rechnung nebst Belegen und Angaben betreffend die Steuerverhältnisse bestimmt werde.

B. Mit Eingabe vom 1. November 1892 übermittelt nun der Gemeinderath Dägerlen die Baurechnung nebst Belegen über die nunmehr vollendete neue Straße III. Klasse von Berg bis zur Gemeindegrenze Welsikon mit dem Gesuche, es möchte der Gemeinde an die 12,066 Fr. 20 Rp. betragenden Kosten ein angemessener Staatsbeitrag verabfolgt werden.

Ueber die Steuerverhältnisse der Gemeinde werden folgende Angaben gemacht:

Gesamtzahl der Steuerfaktoren der politischen Gemeinde = 1097,³ Steuern wurden bezogen in den letzten 5 Jahren 1888 bis 1892 ohne die Staatssteuer:

in der Zivilgemeinde Dägerlen	Fr. 40. 95	per Faktor
" " " Rutschweil	" 42. 75	" "
" " " Benf	" 39. 75	" "
" " " Berg	" 43. 25	" "
" " " Oberweil fogar	" 51. 55	" "

Gemeindegut besitze die Gemeinde keines.

Die Gemeinde Dägerlen zähle nach diesen Zahlen zu den am schwersten belasteten des Kantons. Insbesondere sei es das weit ausgedehnte Straßennetz, dessen ordentliche Instandhaltung die finanziellen Kräfte der Einwohner fast über Vermögen beanspruche. Bei ganz guten Jahren seien die hohen Steuern noch leidlich zu ertragen gewesen, die letzten paar Jahre sei aber besonders der Ertrag der Neben sehr gering ausgefallen und sei daher eine angemessene Unterstützung von Seite des Staates gerade jetzt sehr nöthig u. s. w.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die neue Straße III. Klasse von Berg gegen Welsikon ist in den Jahren 1890—1892 nach einem von Herrn Geometer Müller in Rümikon angefertigten Plan gebaut worden. Die Baulänge derselben mit den Abzweigungen gegen Oberweil und gegen Eschlifon beträgt im Ganzen 1580 m; die Kosten waren auf 12,700 Fr. veranschlagt. Die Kronenbreite beträgt 4,2 m und die Gebietsbreite ist auf 5,4 m angenommen, aber noch nirgends vermarktet. Die Straße ist planmäßig und im Allgemeinen gut gebaut und die ganze Anlage nach Richtung und Gefälle eine rationelle. Dagegen erweist

sich die Kronenbreite von 4,2 m, insbesondere bei den Auffüllungen als ungenügend und erscheint es nothwendig, an diesen Stellen wenigstens die Straße auf 4,5 m zu verbreitern und auf 6,0 m zu vermarken. Zu Steinbett und Befiesung scheint etwas zu sehr gespart worden zu sein, indem bei einem Voranschlag von 4799 Fr. nur 3840 Fr. hiefür verwendet worden sind. Der Gemeindrath entschuldigt sich mit dem in dortiger Gegend herrschenden Mangel an Steinen.

Die Rechnung ist arithmetisch richtig und durch Belege vollständig ausgewiesen. In derselben sind aber verschiedene Ausgaben für Tagelder an die Gemeindräthe, Insertionsgebühren, Kosten amtlicher Beschlüsse, Rekurse zc. von im Ganzen 361 Fr. 60 Rp. aufgeführt, welche bei Berechnung des Staatsbeitrages nicht berücksichtigt werden dürfen. Die für Festsetzung desselben maßgebende Summe ist daher von 12,066 Fr. 26 Rp. auf rund 11,700 Fr. zu reduzieren. Im Uebrigen gibt die Rechnung in materieller Beziehung zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Bei Festsetzung der Größe des Staatsbeitrages kommt hauptsächlich die starke Steuerbelastung der Gemeinde Dägerlen in Betracht und erscheint eine angemessene Unterstützung derselben von Seite des Staates am Platze. Die Straße selbst hat zur Zeit noch keine große Verkehrsbedeutung, da eine ordentliche Verbindung derselben mit der Straße II. Klasse bei Dägerlen gegen Henggart, ebenso auch eine ordentliche Fortsetzung gegen Welsikon im Gebiete der Gemeinde Dynhard fehlt. Aber auch wenn diese erstellt sind, wird die Straße mehr nur Lokalstraße bleiben, da der Ausgangspunkt der Straßen II. Klasse von Hettlingen wie von Henggart her in Rutschweil und nicht in Berg liegt.

Die gesetzliche Beitragsquote für die politische Gemeinde Dägerlen beträgt nach dem Tableau von 1881 für Straßen II. Klasse 214^{0/00} und wird nach den jetzigen Steuerverhältnissen 237^{0/00} betragen. Hier handelt es sich nicht um einen gesetzlichen, sondern um einen außerordentlichen Beitrag im Sinne von § 9 des Straßengesetzes. Hiemit wird auch bei noch schlechter situirten Gemeinden (z. B. Fischen-
thal) nicht über $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ gegangen. Es dürfte rund 2000 Fr. bewilligt, davon jedoch 300 Fr. zurückbehalten werden, bis die Straße in genügender Breite mit gehauenen Steinen regelrecht vermarkt ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Der politischen Gemeinde Dägerlen wird an die Kosten der neuen Straße III. Klasse von Berg gegen Welsikon, im Sinne von § 9 des Straßengesetzes ein Beitrag von 2500 Fr. bestimmt und auf Titel VIII. C. d. angewiesen. Davon werden aber 300 Fr. zurückbehalten, bis die neue Straße nach Anleitung der Straßeninspektion mit gehauenen Steinen vermarkt ist.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Dägerlen unter Rückstellung der Pläne und Rechnungsbelege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten zur Vollziehung.